

Entgeltordnung über die Erhebung eines Kindergartenentgeltes für die Kindergärten der Gemeinde Heiningen

Der Sozialausschuss hat am 22.06.2023 folgende Entgeltordnung beschlossen,
zuletzt geändert am 21.02.2022:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

(1) Die Benutzung der Gemeindekindergärten wird privatrechtlich geregelt. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Kindergärten Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

(2) Das Entgelt ist für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum den Kindergarten tatsächlich besuchten oder nicht. Dies gilt nicht, wenn eine Bescheinigung eines Arztes vorgelegt wird, dass das Kind während eines vollen Monats krank war und in diesem Zeitraum den Kindergarten nicht besuchen konnte.

(3) Das Entgelt wird in elf Monatsbeiträgen erhoben. Für den Monat August ist kein Entgelt zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das den Kindergarten besucht, sowie derjenige, der es zum Besuch des Kindergartens anmeldet. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlagen und Höhe des Entgeltes

(1) Das Kindergartenentgelt in Ü3-Gruppen mit regulärer Öffnungszeiten oder verlängerter Öffnungszeiten beträgt monatlich:

		Ab 01.09.2023 (30 Std.)	Zusätzliche Öffnungszeiten VÖ+ ab 01.09.2023 (34,5 Std.) im Kinderhaus Kleine Strolche
a)	bei 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	151 €	174 €
b)	für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	117 €	135 €
c)	für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	79 €	91 €
d)	für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	26 €	30 €

Für die Buchung von einzelnen Wochentagen in der Betreuungszeit VÖ+ wird pro Wochentag im Monat in Gruppen für 3 – 6-Jährige ein Zuschlag von 5,- €/Monat erhoben.

Für Kinder ab 2 Jahren 9 Monaten, die Gruppen für 3 – 6-Jährige besuchen, wird auf die reguläre Kindergartengebühr ein Zuschlag von 50 % bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres erhoben.

(2) Für die **Ganztagesbetreuung** im Kinderhaus Kleine Strolche am Reuschwald wird bei über dreijährigen Kindern pro Wochentag ein Zuschlag von 15,- € im Monat erhoben, in der Krippengruppe beträgt der Zuschlag 22,- € pro Wochentag im Monat. Die Kosten für das Mittagessen betragen zusätzlich 15,- € pro Wochentag im Monat für Kinder in den Ü3-Gruppen und 12,- € pro Wochentag im Monat in der Krippengruppe. Die Teilnahme am Mittagessen ist für Kinder mit der Betreuungszeit Ganztage oder VÖ+ verpflichtend.

(3) Das Kindergartenentgelt in der Krippengruppe für Kinder ab 1 Jahr im **Kinderhaus Kleine Strolche am Reuschwald** (30 Stunden Betreuungszeit) beträgt monatlich

		Ab 01.09.2023 (30 Stunden)	VÖ+ ab 01.09.2023 (34,5 Stunden)
a)	bei 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	395 €	454 €
b)	für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	295 €	339 €
c)	für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	201 €	231 €
d)	für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	79 €	91 €

Für die Buchung von einzelnen Wochentagen in der Betreuungszeit VÖ+ wird pro Wochentag im Monat in der Krippengruppe ein Zuschlag von 12,- €/Monat erhoben.

(4) Das Kindergartenentgelt in den Krippengruppen im **Breitekindergarten** und **Hofkindergarten** (30 Stunden Betreuungszeit) beträgt monatlich

		Ab 01.09.2023 bei einer Belegung an		
		5 Tagen	4 Tagen	3 Tagen
a)	bei 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	395 €	316 €	237 €
b)	für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	295 €	236 €	177 €
c)	für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	201 €	161 €	121 €
d)	für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	79 €	63 €	47 €

(5) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes nach dem 15. eines Monats, wird das Kindergartenentgelt für diesen Monat auf die Hälfte ermäßigt.

(6) Für die Familienverhältnisse ist der 1. eines Monats bei der Bemessung des Kindergartenentgeltes maßgebend. Berücksichtigt werden nur Kinder unter 18 Jahren, die im gleichen Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

(7) Änderungen in den Familienverhältnissen sind der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.

(8) Eine Verringerung des Kindergartenentgelts kann einen Monat rückwirkend geltend gemacht werden.

(9) Änderungen im Betreuungsumfang sind jeweils zum 1. des Folgemonats möglich.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

Die Entgeltschuld entsteht zu Beginn jeden Monats mit Ausnahme des Monats August. Das Entgelt ist zum gleichen Zeitpunkt fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die bis zum 31.08.2023 geltende Entgeltordnung über die Erhebung eines Kindergartenentgeltes für die Kindergärten der Gemeinde Heiningen vom 21.02.2022 aufgehoben.